

# Moerser Turnverein von 1850 e.V.

## Satzung

### A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

### B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte der Ehrenmitglieder
- § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

### D. Organe des Vereins

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der geschäftsführende Vorstand
- § 18 Der erweiterte Vorstand
- § 19 Der Ältestenrat
- § 20 Die Abteilungen

### E. Vereinsjugend

- § 21 Vereinsjugend

### F. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Projektgruppen
- § 24 Niederschriften
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftung des Vereins
- § 27 Datenschutz im Verein

### G. Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung des Vereins und Vermögensübergang
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Gültigkeit dieser Satzung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein wurde am 21. Mai 1850 gegründet und führt den Namen "Moerser Turnverein von 1850 e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers.
- 3) Der Verein ist unter der Nr. 607 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragen. Er führt zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle sportlichen Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehasports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen;
  - e) die Organisation und Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f) die Teilnahme an von anderen durchgeführten sportlichen Wettkämpfen, Turnieren, Vorführungen und Veranstaltungen;
  - g) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie deren Aus- und Weiterbildung;
  - h) die Beteiligung an Kooperationen und Sport- und Spielgemeinschaften;
  - i) der Durchführung von Reha- und Präventionssport
  - j) die Kooperation mit den ortsansässigen Schulen und Kindergärten
  - k) die Beschaffung und Erstellung der zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins erforderlichen Geräte und Immobilien sowie die Instandhaltung und Instandsetzung derselben und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände;
  - l) die Pflege des Vereinsarchivs;
  - m) sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
  - n) der Verein verpflichtet sich, Maßnahmen zur Prävention durchzuführen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportverband der Stadt Moers
  - b) im Kreissportbund Wesel
  - c) im Turngau Grafschaft Moers
  - d) in den für die angebotenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu gewährleisten, kann der Vorstand den Beitritt zu weiteren Verbänden sowie den Austritt aus den genannten Verbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist bewirkt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Anmeldung den Aufnahmeantrag ablehnt. Bei Ablehnung des Antrages werden bereits gezahlte Beiträge erstattet.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
- 3) Fördernde Mitglieder nutzen die Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld und Sachbeiträge im Vordergrund.
- 4) Durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erkennt der Verein besondere Dienste um seine Förderung an, ganz gleich, ob die ausgezeichnete Person bisher Mitglied oder nicht Mitglied des Vereins gewesen ist. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft)
  - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) Auflösung des Vereins

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen per Einschreiben erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; ausstehende Beitragspflichten bis zum Ende der Mitgliedschaft bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Beiträge, Beitragseinzug**

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge. Es können abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- 3) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und die Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss.

- 4) Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- 5) Die Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 6) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beiträge werden vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht. Die daraus entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden sowie Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

#### **§ 10 Mitgliederrechte der Ehrenmitglieder**

- 1) Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Jugendversammlung, sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## § 12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Verein sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) die Jugendversammlung
  - e) der Ältestenrat

## § 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26A EstG beschließen.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 5) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

## § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
- 4) Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und/oder Änderung des Vereinszweckes sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zur Kenntnis zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins durch Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung ist unterem anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  5. Wahl der Kassenprüfer;
  6. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates;
  7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion des Vereins;
  8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.



## § 17 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)

1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem Hauptkassenwart
- f) dem 2. Kassenwart
- g) dem Sportwart
- h) dem Schriftführer

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt einzeln. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres; Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

2) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) leitet den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder im Sinne einer Einzelvertretungsbefugnis. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht mit der rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins zu beauftragen sowie zur reibungslosen Durchführung der Vereinsarbeit Mitglieder ohne Stimmberechtigung zu den Sitzungen der Vereinsorgane zeitweise hinzuzuziehen oder für bestimmte Aufgaben vorübergehend einzusetzen.

3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; dies sind insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
- c) die Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens
- d) die Verfügung über die Einnahmen gemäß des genehmigten Haushaltsplans
- e) die Vorbereitung des Haushaltsplanes
- f) die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Abteilungen des Verein

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## **§ 18 Der erweiterte Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
  - b) den Abteilungsleitern;
  - c) den Mitgliedern des Ältestenrates;
  - d) dem Jugendwart;
  - e) dem Sozialwart;
  - f) dem Schriftwart;
  - g) dem Kultur- und Archivwart
  - h) der Sportabzeichenbeauftragte

Die Ehrenvorsitzenden können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

- 2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - a) die Förderung der Belange des Gesamtvereins;
  - b) die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen;
  - c) die Erarbeitung von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- 3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 19 Der Ältestenrat**

- 1) Dem Ältestenrat gehören an:
  - a) der 1. Geschäftsführer
  - b) vier gewählte Mitglieder
- 2) Aufgaben des Ältestenrates sind insbesondere:
  - a) die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern
  - b) die Ehrung langjähriger und verdienter Vereinsmitglieder

Der Vorstand kann den Ältestenrat mit der Wahrnehmung weiterer repräsentativer Aufgaben im Bereich der Mitgliederpflege beauftragen.

- 3) Die zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen über 30 Jahre alt sein, dem Verein mindestens zwei Jahre lang angehören und dürfen im erweiterten Vorstand keine weitere Funktion ausüben.
- 4) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und dessen Vertreter. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen des Ältestenrates ein. Er muss eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder des Ältestenrates oder des erweiterten Vorstandes diese beantragen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Sprecher oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrates kann das frei werdende Amt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes bis zum nächsten Wahltermin neu besetzt werden.

## **§ 20 Die Abteilungen**

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Findet keine Neuwahl statt, bleibt der gewählte Abteilungsleiter im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters aus dem Amt wird eine Neuwahl erforderlich.
- 3) Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Abteilung im erweiterten Vorstand.
- 4) Das nähere können Abteilungsordnungen regeln, die von den einzelnen Abteilungen beschlossen werden. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

## § 21 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verein.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand.

- 3) Das nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchführungsunterlagen und Belegen. Sie erhalten dazu Zugang zu allen die Kassengeschäfte und das Vermögen des Vereins betreffenden Unterlagen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zu protokollieren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

### **§ 23 Projektgruppen**

- 1) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter ständiger oder besonderer Aufgaben Projektgruppen bilden.
- 2) Die Aufgaben einer Projektgruppe und die ihr übertragenen Befugnisse sind schriftlich festzulegen.

### **§ 24 Niederschriften**

- 1) Von allen Versammlungen des Vereins und den Sitzungen seiner Organe sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 25 Vereinsordnungen**

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen bzw. die bestehenden Ordnungen den Ansprüchen des Vereins entsprechend zu ändern:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Sportplatzordnung

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- 2) Vereinsordnungen bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

## **§ 26 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 27 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Person aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensübergang**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Moers über, um zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung verwendet zu werden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 29 Übergangsbestimmungen**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführten Wahlen behalten Gültigkeit bis zur Neuwahl nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 30 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.